

Reglement der Musikschule Bettlach

vom 8. Dezember 2009 (Stand: 1. August 2023)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Trägerschaft und Zielsetzungen	3
§ 1 Trägerschaft.....	3
§ 2 Ziel.....	3
2. Musikunterricht	3
§ 3 Unterrichtsangebot.....	3
§ 4 Unterrichtsart	4
§ 5 Unterrichtsdauer	4
§ 6 Unterrichtsräume	4
3. Schüler, Eltern*	4
§ 7 Zulassung	4
§ 8 Auswärtige Schüler*	4
§ 9 Eintritt.....	4
§ 10 Pflichten.....	5
§ 11 Elternbeitrag	5
§ 12 Absenzen	5
§ 13 Austritt.....	6
§ 14 Mahnung und Ausschluss	6
4. Musiklehrpersonen	6
§ 15 Anstellung	6
§ 16 Lohneinstufung	7
§ 17 Besoldungen.....	7
§ 18 Teuerungszulage und 13. Monatslohn	7
§ 19 Gestaltung des Unterrichts	7
§ 20 Schule - Elternhaus	7
§ 21 Verzeichnis der Schüler*	7
§ 22 Unterrichtsverpflichtung.....	8
§ 23 Zusätzliche Verpflichtungen.....	8
§ 24 Absenzen	8
§ 25 Privatunterricht	8
5. Instrumente und Lehrmittel	8
§ 26 Leistung der Eltern	8
§ 27 Leistungen der Musikschule	8
§ 28 Musikbibliothek	9
6. Behörden und Leitung	9

§ 29	Wahl und Unterstellung	9
§ 30	Aufsicht.....	9
§ 31	Musikschulleitung	9
§ 32	Konferenz der Musiklehrpersonen.....	10

7. Rechtsmittel **10**

§ 33	Beschwerderecht	10
§ 34	Beschwerdeverfahren	10

8. Schlussbestimmungen **10**

§ 35	Kantonales Recht.....	10
§ 36	Inkrafttreten.....	10

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten
 - unbeschadet der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter.*

Reglement der Musikschule Bettlach

vom 8. Dezember 2009 (Stand: 1. August 2023)

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

§ 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

§ 25 lit. a der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1993

§ 4 des Reglements der Schulorganisation Bettlach vom 9. Juni 2009

beschliesst:

1. Trägerschaft und Zielsetzungen

§ 1 Trägerschaft

¹ Die Einwohnergemeinde Bettlach führt eine Musikschule.

§ 2 Ziel

¹ Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten.*

² Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und zu einem aktiven Musikleben in der Gemeinde beitragen.

2. Musikunterricht

§ 3 Unterrichtsangebot

¹ Es wird folgender Unterricht angeboten:

a)* Musik und Bewegung (integriert in den Stundenplan der Primarschule)

b)* Einzelunterricht

c)* Gruppen- und Ensembleunterricht

² Über das detaillierte Unterrichtsangebot entscheidet der Bildungsausschuss im Rahmen des Budgets und auf Antrag der Musikschulleitung.*

§ 4 Unterrichtsart

¹ Der Instrumental- und Gesangsunterricht wird in Einzellektionen, die anderen Fächer in Gruppenunterricht erteilt.*

² ...*

§ 5 Unterrichtsdauer

¹ Eine Unterrichtseinheit für Gruppenunterricht dauert 45 Minuten pro Woche (= 1 Lektion).*

² Der Einzelunterricht wird in Einheiten zu 25, 40 und 50 Minuten pro Woche angeboten (2 Schüler à 25 Minuten = 1 Lektion).*

³ Veränderungen der Unterrichtsdauer können auf Antrag des Bildungsausschusses durch den Gemeinderat bewilligt werden.

§ 6 Unterrichtsräume

¹ Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

3. Schüler, Eltern*

§ 7 Zulassung

¹ Das Recht zum Besuch der Musikschule haben die in der Einwohnergemeinde Bettlach wohnhaften Schüler und Jugendlichen in Ausbildung bis und mit dem Schuljahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden.*

² ...*

§ 8 Auswärtige Schüler*

¹ In Ausnahmefällen ist der Besuch des Unterrichts an der Musikschule auch für Schüler sowie Jugendliche anderer Gemeinden möglich.*

² Der Bildungsausschuss entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung.

§ 9 Eintritt

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt mit schriftlicher Anmeldung auf Beginn eines Schuljahres.

² Neuzuziehende Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrpersonen zur Verfügung stehen.*

³ Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Bisherige Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.*

§ 10 Pflichten

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrpersonen zu üben.*

² Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Musikschulleitung angeordnet wurde, ist verbindlich.*

³ Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 11 Elternbeitrag

¹ Für den Musikunterricht ist ein vom Bildungsausschuss im Rahmen des Budgets zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Einwohnerdienste (Bereich Schulen).*

² Der Bildungsausschuss legt den Geschwisterrabatt fest.

³ Gesuche um Reduktion der Elternbeiträge sind an die Einwohnerdienste (Bereich Schulen) zu richten. Es wird der vom Gemeinderat festgelegte Sozialtarif angewendet.*

⁴ Für auswärtige Schüler wird der Elternbeitrag so festgelegt, dass der Gemeinde Bettlach keine zusätzlichen Kosten entstehen.*

⁵ Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Krankheit und Unfall der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausfallen. Bei längerer Krankheit oder Unfall wird eine Stellvertretung organisiert.*

⁶ Die Eltern haben das Kursgeld pro Semester zu entrichten.

§ 12 Absenzen

¹ Absenzen sind den Musiklehrpersonen spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.

² Bei langer Krankheit des Schülers kann die Musikschulleitung einen teilweisen Erlass des Elternbeitrags gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.*

³ Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.*

⁴ Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Feiertage richten sich nach der für die Schulen Bettlach geltenden Regelung.

§ 13 Austritt

¹ Angemeldete Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.*

² Wegzüge sind den Einwohnerdiensten (Bereich Schulen) rechtzeitig zu melden. Der Elternbeitrag wird pro Rata in Rechnung gestellt.*

³ Eltern, die den Austritt ihres Kindes wünschen, haben der Musikschulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. *

⁴ Erfolgt der Austritt bis Ende des ersten Semesters (31. Januar), wird der Elternbeitrag für das zweite Semester nicht mehr in Rechnung gestellt, sofern die Austrittsmeldung bis am 31. Dezember an die Musikschulleitung eingereicht wird. In allen anderen Fällen ist der Elternbeitrag für das ganze Schuljahr geschuldet.

§ 14 Mahnung und Ausschluss

¹ Schüler, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.*

² Bleibt die Mahnung erfolglos, sind die Eltern schriftlich zu orientieren.

³ Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Eltern sind darüber zu orientieren.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.

⁵ Wurde der Elternbeitrag erfolglos gemahnt und muss ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden, wird der Schüler auf Ende des laufenden Semesters vom Musikschulunterricht ausgeschlossen. Bei einer Begleichung des ausstehenden Elternbeitrages kann eine Wiederaufnahme des Musikschülers erfolgen.*

4. Musiklehrpersonen

§ 15 Anstellung

¹ Die Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlich-rechtlich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Bettlach angestellt. Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung.*

² Musiklehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 6 Lektionen werden privatrechtlich nach OR angestellt.*

³ Für die Ausstellung der Anstellungsverträge und die übrige Personaladministration sind die Einwohnerdienste (Bereich Schulen) zuständig.*

§ 16 Lohneinstufung

¹ Die Einwohnerdienste (Bereich Schulen) haben die nötigen Diplome der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt des Kantons Solothurn einzureichen.*

² Das Volksschulamt des Kantons Solothurn nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen vor.*

³ Die vom Volksschulamt des Kantons Solothurn vorgenommene Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.*

§ 17 Besoldungen

¹ Für die Grundbesoldung der Musiklehrpersonen gelten die Richtlinien für die Musikschulen vom Volksschulamt des Kantons Solothurn.*

§ 18 Teuerungszulage und 13. Monatslohn

¹ Den Musiklehrpersonen wird eine Teuerungszulage und ein 13. Monatslohn ausgerichtet in der für das Staatspersonal geltenden Höhe.

² Die Höhe der Teuerungszulage und des 13. Monatslohnes bemisst sich auf der Basis der kantonalen Besoldungsklassen für Musiklehrpersonen (M1-M3).

§ 19 Gestaltung des Unterrichts

¹ Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

² Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.

§ 20 Schule - Elternhaus

¹ Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.

² Sie orientieren die Eltern über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.

³ Die Eltern sind berechtigt, dem Unterricht beizuwohnen.

§ 21 Verzeichnis der Schüler*

¹ Die Musiklehrpersonen führen ein Verzeichnis der Schüler sowie ein Absenzenverzeichnis. Diese sind auf Verlangen der Musikschulleitung vorzulegen.*

§ 22 Unterrichtsverpflichtung

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 23 Zusätzliche Verpflichtungen

¹ Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrpersonen usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.

² Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

§ 24 Absenzen

¹ Absenzen sind der Musikschulleitung und den betroffenen Schülern rechtzeitig zu melden.*

² Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.

§ 25 Privatunterricht

¹ Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.

² Die Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.*

5. Instrumente und Lehrmittel

§ 26 Leistung der Eltern

¹ Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.

² Die Musiklehrpersonen beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

§ 27 Leistungen der Musikschule

¹ Die Musikschule schafft im Rahmen des Budgets Instrumente an. Diese werden Anfängern gegen eine angemessene Gebühr leihweise überlassen.

² Der Verleih der Instrumente und die Dauer der Miete richten sich nach dem jeweils gültigen Angebot.

³ Die von der Musikschule abgegebenen Instrumente sind sorgfältig zu behandeln. Die Eltern haften für mutwillige Beschädigungen oder unsachgemässe Behandlungen.

⁴ Die Instrumente für das Fach Musik und Bewegung und Verbrauchsmaterialien wie Notenhefte usw. werden von der Musikschule unentgeltlich zur Verfügung gestellt, ebenso Musikalien für das Chorsingen, das Ensemblespiel und das Orchester.*

§ 28 Musikbibliothek

¹ Die Musikschule führt eine Musikbibliothek.

² Deren Betreuung obliegt der Musikschulleitung. Sie hat ein Verzeichnis zu führen.

6. Behörden und Leitung

§ 29 Wahl und Unterstellung

¹ Der Bildungsausschuss stellt den Musikschulleiter an.*

² Der Musikschulleiter ist dem hauptverantwortlichen Schulleiter unterstellt.*

§ 30 Aufsicht

¹ Der Bildungsausschuss übt die Aufsicht über die Musikschule aus.*

§ 31 Musikschulleitung

¹ Der Musikschulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:*

- a) Führung der Musikschule gemäss diesem Reglement und speziellen Dienstvorschriften
- b) Beratung des Bildungsausschusses in musikalischen Belangen
- c) Einberufung und Leitung der Konferenz der Musiklehrpersonen
- d) Weiterleitung von Beschlüssen der Konferenz der Musiklehrpersonen an den Bildungsausschuss.
- e) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse des Gemeinderates und des Bildungsausschusses.
- f) Vertretung der Musikschule gegen aussen.
- g) Erstellen von Budgetanträgen und Prüfung der Rechnungen in Zusammenarbeit mit den Einwohnerdiensten (Bereich Schulen).*

§ 32 Konferenz der Musiklehrpersonen

¹ Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen Musiklehrpersonen zusammen. Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und präsiert.

² Sie berät über die fachliche Gestaltung sowie über die Entwicklung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.*

7. Rechtsmittel

§ 33 Beschwerderecht

¹ Der Beschwerdeweg richtet sich grundsätzlich nach den Paragrafen 197, 199 und 200 des Gemeindegesetzes.

² Gegen Verfügungen der Musikschulleitung und der Einwohnerdienste (Bereich Schulen) sowie gegen Entscheide des Bildungsausschusses aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.*

³ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 34 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.

² Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).*

8. Schlussbestimmungen

§ 35 Kantonales Recht

¹ Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

§ 36 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt alle andern bestehenden Bestimmungen.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindegeschreiber:
Gregor Mrhar

Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 3. November 2009

Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2009

Departement für Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Kindergarten,
am 17. Dezember 2009

Gemeinderat am 25. Oktober 2016

Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2016

Gemeinderat am 30. August 2022

Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2022

* Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
13.12.2016	01.08.2017	§ 5 Abs. 1	geändert
13.12.2016	01.08.2017	§ 5 Abs. 2	geändert
13.12.2016	01.08.2017	§ 30 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	Präambel	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 2 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 3 Abs. 1, a)	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 3 Abs. 1, b)	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 3 Abs. 1, c)	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 3 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 4 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 4 Abs. 2	aufgehoben
13.12.2022	01.08.2023	§ 5 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	Überschrift 3.	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 7 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 7 Abs. 2	aufgehoben
13.12.2022	01.08.2023	§ 8	Sachüberschrift geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 8 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 9 Abs. 2	geändert

13.12.2022	01.08.2023	§ 9 Abs. 3	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 10 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 10 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 11 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 11 Abs. 3	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 11 Abs. 4	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 11 Abs. 5	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 12 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 12 Abs. 3	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 13 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 13 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 13 Abs. 3	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 14 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 14 Abs. 5	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 15 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 15 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 15 Abs. 3	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 16 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 16 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 16 Abs. 3	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 17 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 21 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 24 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 25 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 27 Abs. 4	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 29 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 29 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 30 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 31 Abs. 1	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 31 Abs. 1, g)	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 32 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 33 Abs. 2	geändert
13.12.2022	01.08.2023	§ 34 Abs. 2	geändert